

(2) Verzugszuschläge gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Stundungszinsen gemäß § 4 Abs. 4 werden bei wirtschaftsleitenden Organen und VEB, die den örtlichen Räten unterstehen, durch die für die Zahlungspflichtigen zuständigen örtlichen Räte berechnet und erhoben. Sie werden im Haushalt des jeweiligen örtlichen Rates vereinbart. Die örtlichen Räte regeln das Verfahren der Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen auf der Grundlage dieser Anordnung in eigener Verantwortung.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe, die Wirtschaftsrate der Bezirke und die volkseigenen Kombinate sind verpflichtet, bei Verletzung der Zahlungsdisziplin durch die ihnen unterstehenden VEB Verzugszuschläge zu berechnen und zu erheben. Sie regeln das Verfahren der Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen auf der Grundlage dieser Anordnung in einer entsprechenden Ordnung.

(4) Verzugszuschläge gemäß § 2 Abs. 2 werden durch die Staatliche Finanzrevision berechnet und erhoben.

§ 6

Verzugszuschläge bei verspäteter Abführung

- a) von Steuern,
- b) der Beiträge zur Sozialversicherung und der Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und der Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB —,
- c) der Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der Rechtsvorschriften,
- d) sonstiger finanzieller Verpflichtungen,

die an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 39) zu erheben.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II Nr. 26 S. 151),
- b) Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II Nr. 19 S. 145),
- c) Anordnung vom 19. Juni 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III Nr. 16 S. 79),
- d) Anordnung vom 7. August 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Produktionsmittelhandels (GBl. III Nr. 21 S. 107),
- e) Anordnung vom 27. August 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels (GBl. II Nr. 90 S. 659).

Berlin, den 13. Juli 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint r. a. u. i. D. e. d. a. r. f. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kauf möglich bei: nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: VEB Druckerei „Thomas Müntzer“, 582 Bad Langensalza

Index 31 817